IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1197

Entwässerung der Rutschmassen Ebnimattweg / Bettlachberg, Einwohnergemeinde Bettlach: Projektgenehmigung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages

---

1. Ausgangslage

Als Folge der ausserordentlichen Starkniederschläge vom August 2007 gerieten zwei Hänge im Gebiet Ebnimattweg auf dem Bettlachberg in Bewegung. Im westlichen Rutschgebiet im Einzugsbereich des Bettlachbergbaches ist der Ebnimattweg talseits rund 2 Meter abgerutscht. Im Wald wurden grössere Abrisse, Spalten und Aufwölbungen festgestellt. Im östlichen Rutschgebiet im Einzugsbereich des Giglerbaches wurden mehrere Abrisse im Weidland und Wald beobachtet. Aufgrund der Erkenntnisse der Begehung von 22. Februar 2008 mit Vertreterinnen und Vertretern von Kanton, Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Bettlach wurden Messungen im Rutschgebiet durchgeführt, schräge Bäume in den Hangrutschen gefällt und eine provisorische Entwässerung erstellt. Bei weiterem Abrutschen der Hänge muss im schlechtesten Fall damit gerechnet werden, dass die Rutschmassen die zwei Bäche aufstauen könnten, sich ein See bildet und nachfolgend ein Murgang ausgelöst wird.

Aufgrund dieser Ausgangslage beschloss die Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach, durch das Ingenieurbüro BSB+Partner in Grenchen ein Bauprojekt für die definitive Entwässerung der Rutschhänge ausarbeiten zu lassen. Mit der Entwässerung werden die punktuellen Einträge von Wasser in das Rutschgebiet verhindert. Somit wird die Rutschgeschwindigkeit reduziert und die Wahrscheinlichkeit, dass ein Murgang entsteht, wird ebenfalls vermindert.

Die Einwohnergemeinde Bettlach ersucht den Kanton um einen Beitrag an das Projekt "Entwässerung der Rutschmassen im Ebnimattweg / Bettlachberg" mit einem Kostenvoranschlag von 210‘000 Franken.

2. Erwägungen

Nach Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden als Rodung. Nicht als Rodung gilt gemäss Art. 4 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) die Beanspruchung von Waldboden für forstliche Bauten und Anlagen. Nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) dürfen im Wald nur forstliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Gemäss § 22 der Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) entscheidet über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald das Bau- und Justizdepartement unter Anhörung der kantonalen Forstbehörde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedürfen vorgängig der ordentlichen Baubewilligung der Baubehörde der Zustimmung des Bau- und Justizdeparte-mentes (§ 38bis Abs. 1

Planungs- und Baugesetz; BGS 711.1). Um die Zweckbestimmung einer bewilligten Baute oder Anlage sicherzustellen, können mit der Bewilligung Bedingungen und Auflagen verbunden und als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (§ 38bis Abs. 2 Planungs- und Baugesetz).

Die finanzielle Unterstützung für Schutzbauten zur Sicherung von Steinschlag-, Rutsch- und Erosionsgebieten ist in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton geregelt. Nach § 26, Abs. 1 WaG SO gewährt der Kanton Abgeltungen an Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen. Gemäss § 47 Abs. 2 WaVSO werden Abgeltungen nicht abgestuft. Die Höhe der Abgeltungen beträgt gemäss §51 Abs. 2 WaVSO 80% der beitragsberechtigten Kosten. Der Beitrag des Bundes von 35% ist im Rahmen der Programmvereinbarung "Schutzbauten Wald" 2008 – 2011 sichergestellt.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde seit Beginn in dieses Projekt miteinbezogen. Die Einwohnergemeinde Bettlach reichte das Baugesuch bereits am 3. Juni 2008 ein und mit Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 23. Oktober 2008 wurde dem Bauvorhaben zugestimmt. Infolge unklarer resp. ungenügender Kommunikation zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Gesuchstellerin und dem beauftragten Ingenieurbüro erfolgte der Baubeginn bereits vor der Zusicherung des Kantonsbeitrages inkl. Projektgenehmigung. Die Einwohnergemeinde Bettlach und das beauftragte Ingenieurbüro gingen offensichtlich davon aus, dass die Zustimmung des Bau- und Justizdepartementes auch automatisch eine Zusicherung der Kantonsbeiträge an das Bauprojekt zur Folge hat.

Am 8. Mai 2009 wurde mit den Entwässerungsmassnahmen begonnen. Am 20. Mai wurde die Baustelle durch eine Vertretung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei besichtigt und sichergestellt, dass die Massnahmen gemäss den Planunterlagen des Baugesuches ausgeführt werden. Die Projektgenehmigung erfolgt infolge der erwähnten Gründe deshalb ausnahmsweise nach Baubeginn.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 26, Waldgesetz des Kantons Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 47, 51 Waldverordnung des Kantons Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. Nov-ember 1995 und § 38bis Planungs- und Baugesetz:

3.1 Dem eingereichten Projekt "Entwässerung der Rutschmassen im Ebnimattweg / Bettlachberg" der Einwohnergemeinde Bettlach wird die Zustimmung erteilt.

3.2 Die Einwohnergemeinde Bettlach verpflichtet sich, das erstellte Bauwerk laufend zu unterhalten.

3.3 Der Einwohnergemeinde Bettlach wird an das Projekt "Entwässerung der Rutschmassen im Ebnimattweg / Bettlachberg" mit einem Kostenvoranschlag von 210'000 Franken ein maximaler Kantonsbeitrag von 80 % oder 168'000 Franken zugesichert. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A 20560.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Bucheggberg/Lebern
Präsidium der Einwohnergemeinde Bettlach, 2544 Bettlach
Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Raumplanung (2)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
Amt für Gemeinden
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle